

Zusammenschluß solcher LPGs neben dem Inventarbeitrag verlangt werden sollen, sind durch Beschluß der Mitgliederversammlung der Höhe nach festzulegen. Ist in einem Verfahren streitig, ob die Höhe des Ausgleichsbetrags wegen der wirtschaftlichen Lage des Mitglieds gerechtfertigt ist, so entscheidet über die Angemessenheit im Hinblick auf Ziff. 57 Abs. 2 Buchstabe j MSt Typ III der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft und nicht das Gericht.

4. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Ausscheiden eines Mitglieds aus der LPG kann in der Regel nicht widerrufen werden. Hat sich aber das Mit-

glied die Zustimmung durch Täuschung erschlichen, so ist ausnahmsweise der Widerruf zulässig, wenn der Termin des Ausscheidens noch nicht eingetreten ist. Wird die Täuschung erst nach Verlassen der Genossenschaft bekannt, so kann diese allenfalls Schadenersatzansprüche geltend machen.

5. Kann ein Mitglied aus gesundheitlichen Gründen keine Arbeit mehr in der Genossenschaft, wohl aber noch an einem Arbeitsplatz außerhalb der LPG verrichten, dann ist ihm dazu Gelegenheit zu geben. Wird ihm diese Möglichkeit nicht eingeräumt, können u. U. Schadenersatzansprüche gegenüber der LPG gegeben sein.

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 142 Abs. 1 Ziff. 1 StGB.

Eine Mutter, die aus früheren Erkrankungen ihres Kindes weiß, daß dieses nicht die notwendige willensmäßige Bereitschaft zu bestimmten selbständigen Behandlungspraktiken aufbringt, und deshalb befürchtet, die bei einer häuslichen Versorgung ihres erkrankten Kindes auftretenden Schwierigkeiten nicht überwinden zu können, verletzt nicht vorsätzlich Erziehungspflichten, wenn sie die vom Krankenhaus für ausreichend angesehene häusliche Betreuung beharrlich ablehnt und die Aufnahme ihres Kindes in ein Spezialheim fordert.

OG, Urt. vom 21. Juli 1970 - 3 Zst 15/70.

Im Juni 1969 wurde festgestellt, daß die 14jährige Tochter Martina der Angeklagten an Diabetes mellitus leidet. Sie wurde in eine Kinderklinik aufgenommen. Mitte Juli 1969 hatte sich ihr Zustand so stabilisiert, daß die Ärzte erwogen, sie nach Hause zu entlassen. Das Kind hatte im Krankenhaus die Technik des Spritzens erlernt und auch Kenntnisse über die Zubereitung der erforderlichen Diätkost erworben. Die Angeklagte sollte sich diese Kenntnisse ebenfalls aneignen, um dem Kind notfalls helfen zu können und zu gewährleisten, daß es die Spritz- und Diätvorschriften gewissenhaft einhält. Deshalb forderte die Kreisjugendärztin die Angeklagte auf, mit einer Krankenschwester einen Termin zu vereinbaren, an dem sie über Spritztechnik und Diätkost belehrt werden sollte.

Die Angeklagte weigerte sich, Martina zur Betreuung in ihren Haushalt aufzunehmen. Sie vertrat die Auffassung, daß das Kind in einem Spezialheim für Diabetiker untergebracht werden müsse, in dem sowohl die medizinische als auch die schulische Betreuung gesichert sei. Sie wandte sich deshalb schriftlich an die verantwortlichen Ärzte des Krankenhauses, wobei sie auch eine schriftliche Auskunft über die Krankheit des Kindes verlangte.

Die Angeklagte wurde nunmehr für den 1. September 1969 zu einer Aussprache ins Krankenhaus bestellt. Am 27. August 1969 hatte der Chefarzt der Kinderklinik sie in ihrer Wohnung aufgesucht und nochmals unter gleichzeitiger Belehrung dringend aufgefordert, am

1. September in der Klinik zu erscheinen. Sie war jedoch zu einer Aussprache nicht zu bewegen. Die Angeklagte warf den Ärzten vor, daß sie über den Gesundheitszustand ihrer Tochter im unklaren gelassen werde, und schrieb am 28. August 1969 einen Brief an den Chefarzt des Krankenhauses, in dem sie den Chefarzt der Kinderklinik beleidigte und verleumdete.

Auch die Kreisjugendärztin versuchte mit Unterstützung einer Jugendfürsorgerin und der Kaderabteilung des Betriebes der Angeklagten, auf diese einzuwirken. Diese Bemühungen blieben ebenfalls erfolglos. Die Angeklagte bestand weiterhin darauf, daß Martina in einem Heim betreut werden solle. Sie wandte in diesem Zusammenhang auch ein, daß ihr das Kind von ihr nicht zu bewältigende Schwierigkeiten bereiten werde. So habe im Jahre 1968 eine orthopädische Kieferbe-

handlung abgebrochen werden müssen, weil Martina nicht bereit gewesen sei, ständig die notwendige Apparatur zu tragen.

Das Kreisgericht hat die Angeklagte wegen Verletzung von Erziehungspflichten (Vergehen nach § 142 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) und wegen Beleidigung und Verleumdung (Vergehen nach §§ 137, 138, 139 StGB) auf Bewährung und zu einer Geldstrafe von 200 M verurteilt.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zugunsten der Angeklagten die Kassation dieses Urteils mit dem Ziel des Freispruchs beantragt, soweit sie wegen Verletzung von Erziehungspflichten verurteilt worden ist. Die Verurteilung der Angeklagten wegen Beleidigung und Verleumdung wird mit dem Kassationsantrag nicht angegriffen. Insoweit wird eine Verurteilung zu einem öffentlichen Tadel beantragt.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Verletzung von strafrechtlich relevanten Erziehungspflichten nach § 142 Abs. 1 Ziff. 1 StGB setzt die bewußte Mißachtung der in dieser Strafnorm beschriebenen sozialen Anforderungen voraus, durch die schuldhaft mit, negativen Auswirkungen für die allseitige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu sozialistischen Persönlichkeiten verbundene schädliche Folgen verursacht werden. Im vorliegenden Fall müßte mithin die Angeklagte vorsätzlich ihre Tochter Martina fortwährend vernachlässigt und dadurch zumindest fahrlässig für diese eine Entwicklungsgefährdung oder -Schädigung verursacht haben. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Richtig ist zunächst die Rechtsauffassung des Kreisgerichts in ihrer allgemeinen Aussage, daß die beharrliche Weigerung einer Mutter, ihr krankes, jedoch nicht mehr notwendig stationär zu behandelndes Kind im häuslichen Bereich zu betreuen, sich objektiv als eine fortwährende Vernachlässigung von Erziehungspflichten i. S. des § 142 Abs. 1 Ziff. 1 StGB darstellt. Ob dies allerdings für den vorliegenden Fall zutrifft, ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und dem übrigen Akteninhalt nicht eindeutig geklärt. Fest steht, daß Martina Aufnahme in einem Spezialheim für Diabetiker gefunden hat. Ob die ständige ärztliche Betreuung jedoch ausschließlich wegen des Gesundheitszustandes des Mädchens geboten ist oder wegen der beharrlichen Weigerung der Angeklagten erfolgte, ist nicht zweifelsfrei festgestellt worden. So steht den Aussagen der behandelnden Ärzte in der Hauptverhandlung, Martina könne durchaus im Haushalt der Angeklagten versorgt werden, die gutachtliche Stellungnahme zweier anderer Ärzte entgegen. Danach handelt es sich bei Martina um „einen jugendlichen Diabetes mellitus, der in der Pubertät besonders schwierig einzustellen ist und schnell entgleisen kann“. Die hierbei gebotene besondere Sorgfalt sei aber von seiten der Angeklagten nicht gewährleistet, da diese außerstande sein dürfte, die